

RS Vwgh 1987/1/30 84/11/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1987

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

ABGB §1162b;

AngG §29;

IESG §1 Abs2;

Rechtssatz

Aus § 1162 b ABGB und § 29 AngG kann keine allgemeine Regel des Inhalts abgeleitet werden, dass in jedem Fall einer vorzeitigen begründeten Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer, in welchem diese Auflösungserklärung auf ein Verhalten des Dienstgebers zurückzuführen ist, der Arbeitnehmer so zu behandeln sei, als ob der Dienstgeber das Dienstverhältnis durch ordnungsgemäße Kündigung gelöst hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984110226.X01

Im RIS seit

04.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at